

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	23 (1872)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Ueber unsere Privatforstwirtschaft
<b>Autor:</b>	Landolt
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-763289">https://doi.org/10.5169/seals-763289</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Ländolt, W. von Greverz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N. 1.

Januar.

1872.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Österreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. El. Ländolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Inhalt: Ueber unsere Privat-Forstwirtschaft. — Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen Graubünden, Schwyz, Luzern und Unterwalden ob dem Wald.

## Ueber unsere Privatforstwirtschaft.

Ursprünglich waren unsere Waldungen Gemeingut in ähnlichem Sinne wie gegenwärtig Wasser und Luft. Jeder Anwohner befriedigte seinen Bedarf an Holz, Rinde, Streu, Baum- und Beerfrüchten, Harz &c. wie und wo es ihm am gelegensten war, trieb sein Vieh in den Wald, damit es sich dort so gut als möglich nähre und rodete diejenigen Theile desselben, die ihm zur landwirthschaftlichen Benutzung am geeignetsten schienen. Durch die Waldrodungen wurde die Vermehrung der Bevölkerung begünstigt, die Waldfläche vermindert und der Holzverbrauch gesteigert. Das Holz erhielt allmälig einen Werth und der Wald wurde zu einem Gut, das die Neigung, Besitz von demselben zu ergreifen, weckte. Zuerst scheinen die Herren im Land und die Klöster zuge-

griffen zu haben, jedoch weniger in der Absicht, sich die nutzbaren Erzeugnisse des Waldes als ausschließliches Eigenthum anzueignen, als vielmehr nur in der Meinung, sich das Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden und die Jagd zu sichern. In der Benutzung des Waldes durch die Ein- und Anwohner traten zunächst keine dieselben drückende Veränderungen ein. Selbst die Anweisung des Holzes durch die Wald-eigenthümer oder ihre Angestellten, erfolgte wohl erst dann regelmäßig, als die Furcht vor Holzmangel erwachte. — Diese ehemaligen Herrschafts- und Klosterwaldungen bilden, so weit sie nicht im Verlauf der Zeit in die Hände der Servitutberechtigten übergingen, oder sich noch im Besitze ihrer ursprünglichen Eigenthümer befinden, den Kern der gegenwärtigen Staatswaldungen.

So weit sich schon früh förmlich organisirte Gemeinwesen (Gemeinden) ausbildeten, machten auch diese das Eigenthumsrecht an die in ihrem Gebiete gelegenen Waldungen geltend und zwar mit um so größerem Erfolg, je weiter sie von Herrschaftssitzen und Klöstern entfernt waren. Da das Zusammenwohnen in eigentlichen Dörfern oder gar in mit Mauern und Gräben umgebenen Städten das Gefühl der Zusammengehörigkeit und damit auch die Bildung der Gemeinden förderte, so finden wir die meisten und größten Gemeindewaldungen in den Gegen- den, in denen keine oder nur wenig Höfe und isolirte Bauerngüter, sondern geschlossene Dörfer und Städte vorkommen.

Die Benutzung dieser Gemeindewaldungen richtete sich nach dem Bedürfniß der Miteigenthümer, beziehungsweise nach der Größe ihres Privatgrundbesitzes, wie das heute noch in manchen Gebirgsgegenden der Fall ist. Soweit die Güter untheilbar waren, führte die letztere Benutzungsweise zur Entstehung der sogenannten Korporationswaldungen, in denen sich das Benutzungsrecht nur unter den Güterbesitzern vererbte. Das Grundeigenthumsrecht verblieb dabei in der Regel der Gemeinde, ebenso das Recht, den Bedarf an Bau- und Brennholz für die Gemeindesgebäude, Brücken, Stege und Wahrungen &c. aus der Waldung zu beziehen. An den meisten Orten verblieben auch den nicht nutzungsberechtigten Einwohnern größere oder kleinere Nutzungen, in der Regel waren diese jedoch auf den Bezug von geringern Brennholzsortimenten beschränkt. Diese Eigenthumsverhältnisse haben sich auch nach der Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter erhalten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Nutzungsrechte persönliche wurden und in Folge dessen weiter getheilt und vertauscht, verkauft oder verschenkt werden konnten. Der freie Verkehr mit diesen Nutzungsrechten, machte die Erwerbung des Grundeigen-

thums und die Befreiung der Waldungen von den Ansprüchen Dritter wünschenswerth, führte daher zum Auskauf der Gemeinden und zur Ablösung der übrigen Servituten, durch Loskauf oder Naturaltheilung. Nicht selten fauften die Gemeinden die Berechtigten aus und machten die Waldungen wieder zu Gemeindswaldungen im eigentlichen Sinne des Wortes.

Mit der allmäßigen Ausbildung des Begriffs, daß alle Glieder eines Gemeindsverbandes — die Bürger — gleiche Ansprüche auf die Erträge der Gemeindegüter haben, mußte jedes Vorrecht der Begüterten schwinden und die gleichmäßige Vertheilung des Ertrages der eigentlichen Gemeindswaldungen Platz greifen. Voraussichtlich wird dieser Grundsatz nach und nach auch da zur Geltung gelangen, wo er jetzt noch nicht befolgt wird.

Da nebenher die Anschauung, die Einwohner einer Gemeinde können erst dann zur Bezahlung von Gemeindesteuern angehalten werden, wenn der Ertrag der Gemeindegüter zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreiche, sich auch da wieder geltend zu machen sucht, wo sie im Verlauf der Zeit mehr oder weniger abhanden gekommen ist, so ist, so weit nicht große Gemeindewälder vorhanden sind, die Aussicht auf ein Steigen der Bürgernutzungen, beziehungsweise sogar auf die Erhaltung derselben ungünstig.

Wo sich die zerstreut auf isolirten Gütern, Höfen oder Weilern wohnenden Ansiedler erst spät zu Gemeinden vereinigten, theilten sich die einzelnen Hofbesitzer schon vorher in die Waldungen, es herrschten daher in solchen Gegenden die Privatwälder vor. Privatwälder gibt es übrigens auch da, wo Gemeindewaldungen vorhanden sind, theils weil sich die Gemeinden nicht alle Waldungen aneigneten, theils aber auch, weil im Verlauf der Zeit früher urbaririsches Land wieder der Holzproduktion zurück gegeben wurde. In einzelnen Gegenden erhielten die Privatwälder im Anfange dieses Jahrhunderts durch Theilung der Korporationswaldungen, zu welcher die Helvetische Regierung die Bewilligung ertheilte, einen erheblichen Zuwachs.

Die Privatwaldungen bilden in der Schweiz ca. 23 % des Gesamtwaldareals und sind — namentlich in den Gegenden, in denen die Grundbesitzer in Dörfern zusammen wohnen — sehr stark parzellirt. Diese starke Parzellirung bildet ein Haupthindernis für die Einführung einer zweckmäßigen, zum größten Ertrag führenden Bewirtschaftung der Privatwälder, muß also als ein Uebelstand bezeichnet werden, der nicht

nut das Einkommen der Waldeigenthümer schmälert, sondern auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus die vollste Beachtung verdient.

Ueber die Stellung der Privatwaldungen zur Forstpolizeigesetzgebung ist man nicht nur in der Schweiz, sondern allgemein sehr verschiedener Ansicht. Während die einen volle Freiheit für dieselben verlangen, wollen Andere deren Bewirthschaftung in ähnlicher Weise beauffsichtigen, wie diejenige in den Gemeindswaldungen oder doch zum Mindesten die Rodung und den Verkauf von Holz von der Bewilligung der Oberbehörden abhängig machen und noch Andere wollen dem Staat das Recht zum Eingreifen nur in den Fällen einräumen, wo aus einer willkürlichen Behandlung derselben gemeingefährliche Folgen erwachsen könnten. Charakterist für diese Frage ist, daß sich die Privatwaldbesitzer im Allgemeinen da der größten Freiheit erfreuen, wo die Forstgesetzgebung am weitesten vorgeschritten ist.

Ohne auf eine nähere Grörterung dieser sehr wichtigen Frage einzutreten, erklären wir, daß auch wir uns zur zuletzt ausgesprochenen Ansicht bekennen, den Privatwaldbesitzern also in der Bewirthschaftung und Benutzung ihrer Waldungen so weit freie Hand zu lassen wünschen, als dabei nur ihr eigenes Interesse im Spiel ist. Der Staat hätte demnach nur verbietend und gebietend einzuschreiten, wenn und soweit:

1. Durch Rodung, Uebernutzung und Vernachlässigung der Rücksichten auf die Verjüngung, den Schutz und die Pflege der Bestände volkswirthschaftliche oder Privatinteressen erheblich gefährdet würden.
2. Durch das Widerstreben Einzelner oder überhaupt der Minderheit gegen die Einführung von Verbesserungen, die nur gemeinschaftlich angebahnt und durchgeführt werden können, die Ein- und Durchführung derselben verhindert oder doch erschwert werden wollte.

Der Staat hätte demnach die Rodung der Privatwälder nur dann zu hindern, wenn sie sich auf Waldungen erstrecken, welche zum Schutz gegen Steinschlag und Schneelawinen, Bodenabrutschungen und Abschwemmungen, oder der Sicherung angemessener klimatischer Verhältnisse wegen erhalten werden müssen und gegen Uebernutzung und sorglose Behandlung nur dann einzuschreiten, wenn die Privatwaldungen den eben angedeuteten Zwecken dienen und bei fortgesetzter unwirthschaftlicher Behandlung ihre Aufgabe im Haushalt der Natur nicht mehr zu erfüllen vermöchten. Daneben hätte der Staat dafür zu sorgen, daß alle Hindernisse, welche den von der Mehrheit der Besitzer größerer oder kleinerer Privatwaldkomplexe angestrebten Verbesserungen durch die Minderheit entgegen gestellt werden, beseitigt und zum Ergreifen von Maßregeln,

welche nur beim Zusammenwirken Aller mit Erfolg durchführbar sind, auch wirklich Alle angehalten werden können.

Gesetzliche Bestimmungen in diesem Umfange sind unbedingt nöthig, wenn die Privatwälder zu einem den Verhältnissen angemessenen Ertrag gebracht und da, wo sie unentbehrlich sind, in einem befriedigenden Zuge erhalten werden sollen. Sie erscheinen aber auch für alle Privatwaldbesitzer annehmbar, weil sie dieselben in der Verfügung über ihr Eigenthum nicht mehr einschränken, als es der Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen wegen geboten ist.

Daß unsere Forstgesetzgebung im Allgemeinen noch viel zu wünschen lasse, wurde in diesen Blättern schon mehrfach nachgewiesen, mit Beziehung auf die Privatforstwirtschaft ist dieselbe sehr vielgestaltig, aber beinahe durchweg mangelhaft. Noch viel unvollkommener als die Gesetzgebung ist die Ausführung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, so daß — einzelne Ausnahmen abgerechnet — in der Wirklichkeit eine große Gleichmäßigkeit herrscht, die darin besteht, daß die Privatwaldbesitzer so ziemlich sich selbst überlassen sind und vom Staat in ihren Bestrebungen weder beengt, noch begünstigt werden.

Da dieses Verhältniß wahrscheinlich noch lange fortbestehen und mit Beziehung auf einen großen Theil der Privatwälder nach den im Vorstehenden ausgesprochenen Grundsäzen in der Hauptsache immer bleiben wird, so sind die Privaten mit Rücksicht auf die Verbesserung ihrer Forstwirtschaft auf sich selbst angewiesen. Um nun aber in richtiger Weise und mit Erfolg verbessern zu können, ist es vor Allem nöthig, die Mängel und Gebrechen kennen zu lernen, an denen die Privatforstwirtschaft zu Berg und Thal leidet, und sich mit den Ursachen bekannt zu machen, durch welche dieselben veranlaßt und Verbesserungen erschwert werden.

Unter den Mängeln unserer Privatforstwirtschaft steht unstreitig Uebernutzung der Wälder oben an und zwar nicht nur deswegen, weil in Folge derselben Kapitalien aufgezehrt werden, die der Nachkommenmenschaft ungeschmälert überliefert werden sollten. sondern vorzugsweise aus dem Grunde, weil sie in großer Ausdehnung so weit getrieben wird, daß durch dieselbe der Gesamitzuwachs wesentlich vermindert und in beträchtlicher Ausdehnung sogar die Verjüngung erschwert oder, bei hinzukommendem Unterbleiben künstlicher Nachhülfe, unmöglich gemacht wird.

Ein zweites Uebel liegt in der mangelhaften Pflege der Bestände. In der ersten Jugend läßt man manchmal gar häufig die

langsam wachsenden edleren Holzarten — sogar gesäete und gepflanzte — im Unkraut und zwischen schnell wachsenden Holzarten ersticken und späterhin wird dem Austrieb der Weichhölzer und der Lichtung der zu gedrängt aufwachsenden Horste so wenig Aufmerksamkeit geschenkt, daß der Hauptbestand häufig unterdrückt oder doch an einer normalen Entwicklung gehemmt wird. Die Durchforstungen werden in den Privatwaldungen beinahe durchweg sehr mangelhaft ausgeführt; es wird mit denselben zu spät angefangen und bei deren Ausführung viel zu viel auf Erhaltung einer großen Stammzahl gesehen, was um so fehlerhafter erscheint, weil das Haubarkeitsalter niedrig ist und stärkere Stämme dennoch sehr erwünscht wären. In ungleichaltrigen Beständen werden gar oft die stärkeren frohwüchsigen Stämme und zwar auch da herausgehauen, wo das unter ihnen stehende schwächere Holz bereits verkümmert ist und sich nicht mehr oder doch nur sehr langsam zu erholen vermag. Nicht selten werden bei den Reinigungshieben und Durchforstungen — mitunter sogar statt derselben — zu weit gehende Aufästungen vorgenommen, durch welche die Ernährungsorgane der Bäume vermindert, Saft und Harzausfluß veranlaßt und der Boden dem Austrocknen und Vermagern preisgegeben wird.

Ein großes Gebrechen der Privatforstwirtschaft liegt sodann in der Sorglosigkeit betreffend die Wiederverjüngung abgetriebener Bestände. An sehr vielen Orten überläßt man letztere ganz dem Zufall und überliefert in Folge dessen der Zukunft um so lüdigere Bestände, je größer der Mangel an alten, samensfähigen Bäumen oder Beständen in der betreffenden Gegend ist. Dabei wird der Unterschied zwischen Kahlschlag und Plänterwirtschaft um so geringer, je niedriger das Haubarkeitsalter ist und je radikaler auch bei letzterer alle samensfähigen Bäume weggehauen werden. Nicht selten verschwindet in Folge dieser Sorglosigkeit der Wald ganz und macht mageren Waiden oder, unter ungünstigen Terrain und Bodenverhältnissen, öden, unfruchtbaren Flächen Platz und zwar auch — oder sogar vorzugsweise — an Orten, an denen der Wald seines Einflusses auf das Abfließen des Regen- oder Schneewassers, die Sicherung des Bodens gegen Abschwemmung und die Erhaltung angemessener klimatischer Zustände wegen, möglichst sorgfältig gepflegt werden sollte.

Endlich liegt ein Hauptübel der Privatforstwirtschaft in der gegenseitigen Abhängigkeit der Waldbesitzer bei der Benutzung und Pflege ihrer Wälder, bedingt durch die geringe Größe und die Parzellierung des Besitzes, und in der Schwierigkeit, auf kleiner Fläche eine

nachhaltige, die sofortige Wiederaufforstung der Schläge ermöglichende Benutzung einzuführen. Wenn bei kleinem, zerstückeltem Besitz eine Parzelle entholzt wird, so sind die neben liegenden, so weit sie nur einigermaßen langstieliges Holz enthalten, der Gefahr, vom Wind geschädigt zu werden, ausgesetzt und zwar so, daß den Besitzern derselben in der Regel nichts Anderes übrig bleibt, als auch ihre Bestände — hiebsreif oder unreif — abzutreiben. Bleibt der Windschaden aus und können in Folge dessen die nebenstehenden Bestände erhalten werden, dann trifft der Schaden den, der seine Parzelle entholzte, weil auf der leeren Fläche allzustarker Beschattung und Vertropfung durch die nebenstehenden Bestände wegen, kein nur einigermaßen befriedigender neuer Bestand nachwachsen kann. Gegenseitige Beschädigungen bei der Holzfällung und Abfuhr sind bei den vielen kleinen Schlägen nicht zu vermeiden; die Zahl der Abfuhrwege muß viel größer sein und die Erhaltung derselben in einem fahrbaren Zustande ist bei der Vielköpfigkeit der Weggenossenschaften mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Schutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter ist sehr erschwert, weil viele Besitzer gegen die Freyler Nachsicht üben und in Folge dessen ein gleichmäßiges Verfahren bei der Bestrafung derselben und dem Strafvollzug unmöglich ist. Auch die Maßregeln, welche gegen die dem Walde von Seiten der organischen und unorganischen Natur (Insekten, Stürme, Feuer &c.) drohenden Gefahren ergriffen werden müssen, können selten in zweckmäßiger und einheitlicher Weise durchgeführt werden, die daherigen Schädigungen sind daher in der Regel größer, als in Staats- und Gemeindewaldungen.

Dass bei kleinem Hochwaldbesitz der Bezug alljährlich wiederkehrender Nutzungen mit erheblichen Nachtheilen für die sofortige Wiederverjüngung verbunden sei, kann auch der Nichttechniker leicht herausfinden, wenn er sieht, daß der zukünftigen Holzfällung und Holzabfuhr wegen fünf und mehr Schläge unbebaut liegen bleiben müssen und ehe sie aufgeforstet werden können, verunkrautet und vermagern. Auch im Mittel- und Niederwald ist, wenn auch in geringerem Maß als im Hochwald, die Anlegung ganz kleiner Schläge mit manchen Nachtheilen verbunden und selbst beim Plänterbetrieb ist es vortheilhafter, größere Holzbezüge zu machen, als Jahr um Jahr nur wenige Bäume zu fällen.

Haft man alle diese Nachtheile ins Auge, so darf man sich nicht darüber wundern, daß die Privatwaldungen überall, wo für die Verbesserung der Forstwirtschaft seit längerer Zeit etwas gethan wurde, sich in einem schlechteren Zustande befinden als die Gemeind- und Korporeationswaldungen und daß sie nach den Ansichten derer, welche sich ernst-

lich mit dieser Frage beschäftigen, in ihrem Ertrage um ein Viertheil bis ein Drittheil hinter demjenigen der letzteren zurück bleiben. Der dahерige Verlust ist für die Besitzer und für das Ganze so groß, daß er alle Beachtung verdient und ernstlich zur Anbahnung von Verbesserungen auf diesem Gebiete mahnt. Mäßig angeschlagen beträgt derselbe für die ganze Schweiz per Jahr Fr. 2,500,000. Bei dieser Berechnung ist die Ertragsdifferenz zwischen gut behandelten Gemeindewaldungen und Privatwäldern nur zu  $\frac{1}{4}$  Alstr. pr. Zuch. im Werthe von 20 Fr. per Alstr. angeschlagen.

Die Ursachen dieser Mängel und Gebrechen der Privatforstwirtschaft liegen zum Theil in ungenügender Würdigung des Werthes der Wälder, in der Unkenntniß des Wachsthumsganges derselben und im Mangel an forstlichen Kenntnissen, zum Theil in den Eigenthümlichkeiten der Privatforstwirtschaft selbst.

Die erste Ursache, bestehend in ungenügender Kenntniß der wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft, kann und muß durch Belehrung gehoben werden. Dazu dient: die Verbreitung belehrender Schriften, die mündliche Belehrung der Privatwaldbesitzer in Vereinen und Gesellschaften, die Ausführung von Exkursionen in gut bewirthschafte Waldungen unter der Leitung von Sachverständigen, die Anlegung von Musterwirtschaften in Gegenden, wo bisher für Einführung einer guten Wirtschaft noch wenig oder gar nichts gethan wurde, die Abhaltung von kurzen Lehrkursen für Alle, welche sich für die Forstwirtschaft interessiren, die Veranstaltung von Versammlungen und Exkursionen in Landesgegenden, in denen die Forstwirtschaft noch im Argen liegt, deren Aufgabe darin bestehen würde, die Waldungen kennen zu lernen und auf die dringend nothwendigen Verbesserungen in der Bewirthschafung derselben aufmerksam zu machen.

Alle diese Mittel zur Aufklärung der Waldbesitzer über ihre wahren Interessen können gegenwärtig ohne große Schwierigkeiten angewendet werden, weil sich das Bedürfniß nach Belehrung beim Volke selbst bald überall fühlbar macht, die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sind und es nur noch in wenig Landestheilen an Männern fehlt, welche der Aufgabe, im angedeuteten Sinne als Lehrer aufzutreten, gewachsen und zugleich geneigt sind, als Wanderlehrer zu funktioniren.

Zur Anhandnahme und Durchführung dieser Aufgabe eignen sich die land- und forstwirtschaftlichen Vereine am besten und zwar um so mehr, je mehr sie in Lokalvereine zerlegt werden, weil Versammlungen von Vereinen, deren Mitglieder nahe beieinander wohnen und sich gegen-

seitig kennen, zahlreicher besucht und fleißiger abgehalten werden, als größere. Besonders wirksam werden die Lokalvereine, wenn sie sich an einen größern Verein anlehnen, beziehungsweise Bestandtheile desselben bilden, weil sie dann vom Letzteren die nöthige Anregung und Unterstützung erhalten. Es liegt daher in der Aufgabe aller, denen die Förderung der Volkswohlfahrt am Herzen liegt, die Bildung solcher Vereine anzuregen und ihre Thätigkeit derselben zuzuwenden.

Dass der Weg der Belehrung kein kurzer sei, sondern viel Zeit und Fleiß in Anspruch nehme, zeigt die Vergangenheit; in Zukunft dürfte man der bessern Hülftmittel und dem entwickelten Vereinsleben wegen etwas rascher vorwärts kommen, allzugroßen Hoffnungen darf man sich dennoch nicht hingeben, ganz besonders da nicht, wo die Forstwirthschaft im Allgemeinen noch im Argen liegt und in Folge dessen noch nicht durch das gute Beispiel auf das Volk eingewirkt werden kann.

Größere Schwierigkeiten bietet die Beseitigung beziehungsweise Unschädlichmachung der durch die Besitzverhältnisse bedingten Nebelstände.

Beseitigen lassen sie sich nur durch Zusammenlegung der stark getheilten Privatwälder zu gemeinschaftlich zu benützenden Genossenschaftswaldungen, die Durchführung dieser wohlthätigen Maßregel wird aber leider noch lange auf sich warten lassen, theils weil sie an sich sehr schwierig ist, theils und vorzugsweise weil sie am Eigennutz Einzelner scheitern wird. Ohne gesetzliche Bestimmungen, durch die es möglich gemacht wird, die sich einer von der Mehrheit beschlossenen Zusammenlegung aus irgend welchen Gründen Widerseßenden zur Mitwirkung zu zwingen, wird in dieser Richtung kaum etwas Erhebliches geleistet werden können.

Unschädlichermachen kann man die Nebel durch Einführung des Mittel- und Niederwaldbetriebs oder einer geordneten Plänterwirthschaft durch Verschmelzung der gar zu kleinen Stücke mittelst Kauf und Tausch, durch strenge Handhabung des Forstschutzes, sorgfältige und rechtzeitige Auspflanzung aller entholzten Flächen und sonstigen holzleeren Stellen, durch eine umsichtige Pflege der Bestände und durch Einführung einer den Verhältnissen angemessenen Nutzungsweise. Wir werden gelegentlich auf die Verbesserung der Privatforstwirthschaft zurückkommen, und dann die Mittel und Wege näher bezeichnen, welche dieselbe anzubahnen und herbeizuführen geeignet erscheinen.

L a n d o l t.